

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- | | | |
|----|---|-----|
| 37 | Bekanntmachung | 3-4 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. 43 Stommeln;
Bereich: zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt
Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521 und Cäcilienstraße
Haus-Nr. 21 bis 29 | |

Bezirksregierung Köln

- | | | |
|----|--|-----|
| 38 | Bekanntmachung | 5-6 |
| | Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft | |

Bedburg

- | | | |
|----|--|---|
| 39 | Bekanntmachung | 7 |
| | öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt
Bedburg für das Haushaltsjahr 2011 | |

Pulheim

- | | | |
|----|---|------|
| 40 | Bekanntmachung | 8-10 |
| | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
-Bekanntmachungsanordnung- | |

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----|---|-------|
| 41 | Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren der Firma ENVILOC GmbH am Standort in
Hürth-Knapsack
-70-09-51/07.0001- | 11-14 |
|----|---|-------|

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln;
Bereich: zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521
und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 43 Stommeln gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereiches unter den Aspekten der Konfliktbewältigung in einer Gemengelage sowie der Steuerung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Zentrenverträglichkeit.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln liegt nebst Begründung mit Umweltbericht sowie Lärmgutachten in der Zeit

vom 16.03.2011 bis 18.04.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

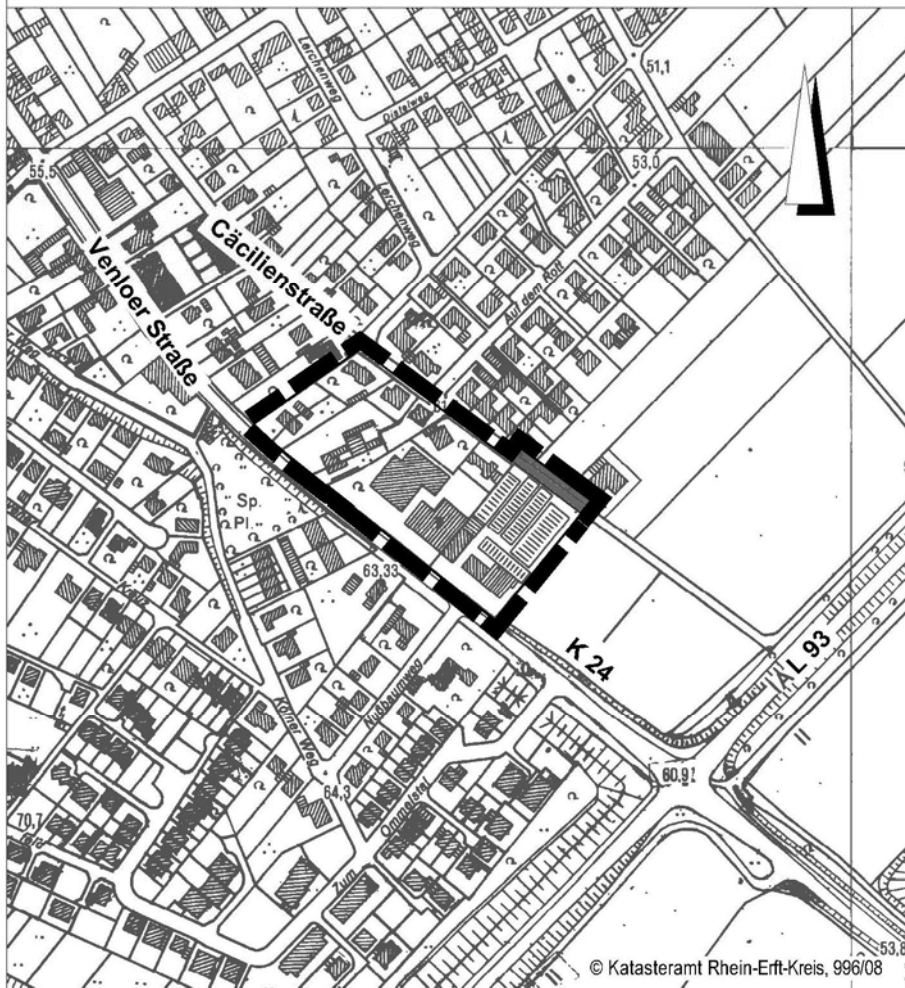
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 02.03.2011
bis 19.04.2011

BP 43 Stommeln

**STADT
PULHEIM**


 **Geltungsbereich**

M 1:5000

 **Erweiterter
Geltungsbereich**

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung und Bodenordnung**

**50667 Köln, den 01. März 2011
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 3197**

**Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.41 - 5 10 02 -**

E i n l a d u n g

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - vom 11. Oktober 2010 wurde die Flurbereinigung Jackerath angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 28. Oktober 2010 in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Erkelenz, am 03. November 2010 in der Stadt Bedburg sowie in der Gemeinde Jüchen und am 14. November 2010 in der Gemeinde Titz ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Jackerath.

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 05. April 2011, 17.00 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses der Gemeindeverwaltung Titz,
Landstr. 4, 52445 Titz.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur eine Stimme, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift spätestens im Wahltermin erforderlich. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -, Aussenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u.a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag

gez. Reinhardt

(Reinhardt)

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2011

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2011 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 10.05.2011) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster – in den Zimmern 6 oder 7 – öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr,
montags und dienstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und
donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 10.03.2011 bis zum 23.03.2011 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6 oder 7) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 02. März 2011



Koerdt
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16. November 2006 (BGBl. I S. 516) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, (Nr. 21), S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S.202, 206 wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 22.2.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, dem 17.4.2011, 29.5.2011, 11.9.2011, 27.11.2011
2. im Ortsteil Stommeln am 26.6.2011 und 4.12.2011
3. im Ortsteil Brauweiler am 3.7.2011 und 4.12.2011

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG-NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt ein Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 28.2.2011

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Florian Herpel
Beigeordneter

Genehmigungsverfahren der Firma ENVILOC GmbH am Standort in Hürth-Knapsack

70-09-51/07.0001

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/ FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ENVILOC GmbH, Hauptstraße 6, 74936 Siegelbach hat mit Datum vom 02.10.2010 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis gemäß § 4 BImSchG einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung des Betriebs einer Umschlaganlage von gefährlichen Abfällen (Filterstäuben aus der Abfallverbrennung) in 50354 Hürth-Knapsack (auf dem Gelände der RWE Power AG), Bahnstraße, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstück 255 gestellt.

Antragsgegenstand ist der Umschlag von staubförmigen Filterstäuben (Abfallschlüssel 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) aus dem Ersatzbrennstoff-Kraftwerk Knapsack. Der Transport erfolgt mittels Silo-LKW zur Umschlagstelle, einer nahegelegenen Gleisanlage (Gleis 31 der Ausweichanschlussstelle AWANST Ville-Nord) auf dem Gelände der RWE Power AG in Hürth Knapsack und wird dort mittels Pumpenanlage in Silo-Bahnwaggons überführt. Die geplante tägliche Umschlagmenge an gefährlichen Abfällen beträgt bis zu 112 t. Der Weitertransport erfolgt per Bahn zum Versatzbergwerk Glückauf, D-99706 Sondershausen zwecks Endablagerung.

Die Anlage ist der Ziffer 8.15 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Unterlagen), die das Vorhaben,

seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen, sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4. BImSchG in der Zeit vom 16.03.2011 bis einschließlich 16.04.2011 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Amt 70, Raum 3.31

Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag: 14:00 bis 15:00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 30.04.2011 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz, 50126 Bergheim. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf Montag, den 16.05.2011, ab 10:00 Uhr festgesetzt. Er findet statt im

Rhein-Erft-Kreis
kleiner Sitzungssaal KT 1.7
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmschV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BlmschV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf

hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 04.03.2011

Im Auftrag

gez. Appel